

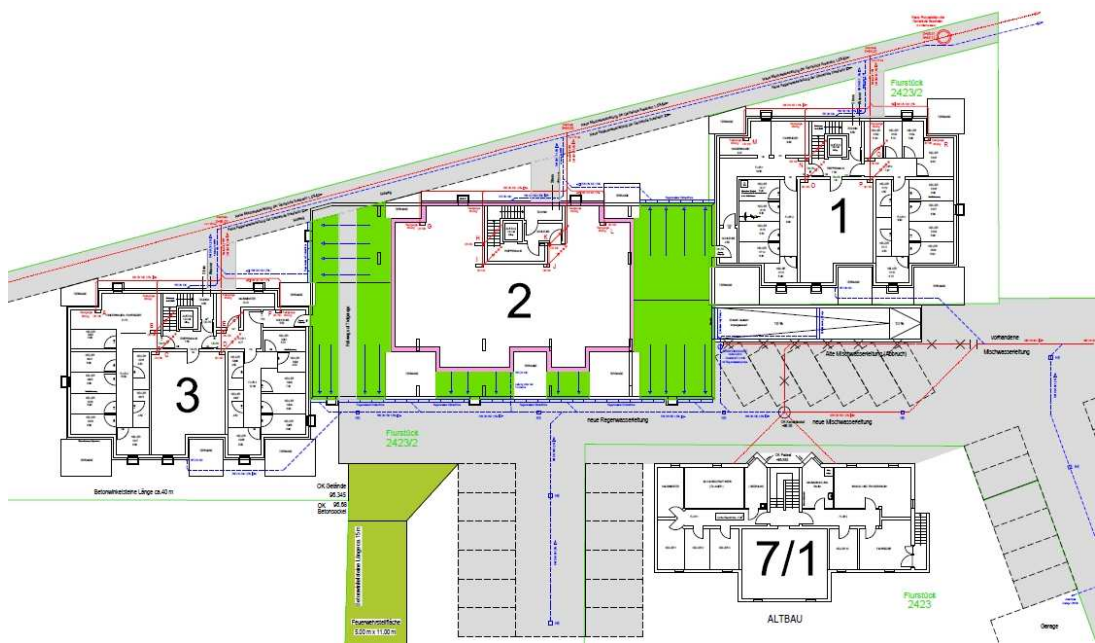
## **8. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von Umbau- und Sanierungsarbeiten an versorgungstechnischen Anlagen im Bereich der Uferstraße/Am Leinpfad, Beschluss.**

### **Sachverhalt:**

Nachdem die Gemeinde das Gesamtanwesen Uferstraße 7, 7a, 9 und 11 verkauft hatte, wurde zur Vorbereitung der Bautätigkeit die Ver- und Entsorgungssituation überprüft. Da sich das Gesamtareal im Besitz der Gemeinde befunden hatte wurde seinerzeit bei der Erschließung der anliegenden Grundstücke kein Wert auf entsprechende Leitungsrechte u.ä. gelegt, leider war auch die Dokumentation dieser Leitungen - wie auch in anderen Fällen - lücken- bzw. sogar fehlerhaft. Lediglich ein eingetragenes Recht für die dort befindliche Trafostation war bekannt. Die Verwaltung hat zwar in der Vergangenheit darüber informiert, dass erhebliche Umverlegungsarbeiten durchgeführt werden müssen, auch auf die nicht vermeidbaren Kosten für die Umverlegung der Trafostation ist bereits hingewiesen worden, das genaue Ausmaß konnte seinerzeit aber nicht eingeschätzt werden. Da der Grundstückszustand nicht im Widerspruch zu den Bebauungsabsichten stehen kann, hat man diese Situation durch eine entsprechende Vertragsgestaltung geregelt, so dass der künftige Eigentümer die Leitungsführung auf seinem Grundstück zwar weiter dulden muss, Kosten für eine etwaige Umverlegung hat aber der Verkäufer zu tragen.

Da der genaue Verlauf der Leitungen wie bereits ausgeführt nicht eindeutig ersichtlich war, konnten im Vorfeld zum Verkauf des Anwesens auch keine Planungsleistungen für eine etwaige Verlegung durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Umverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen ergab sich erst nach Einmessung der aus dem Siegerentwurf hervorgegangenen Baufelder. Im Rahmen der Umverlegung wurden auch Modifikationen am Bestandsnetz durchgeführt (Anpassung der Querschnitte, Gefälleausbildung

bzw. Einbau eines Pumpwerks). In einem Teilbereich wurde auch eine Trennung des Regenwassers vom Schmutzwasser hergestellt, um die Pumpenanlage entsprechend zu entlasten.



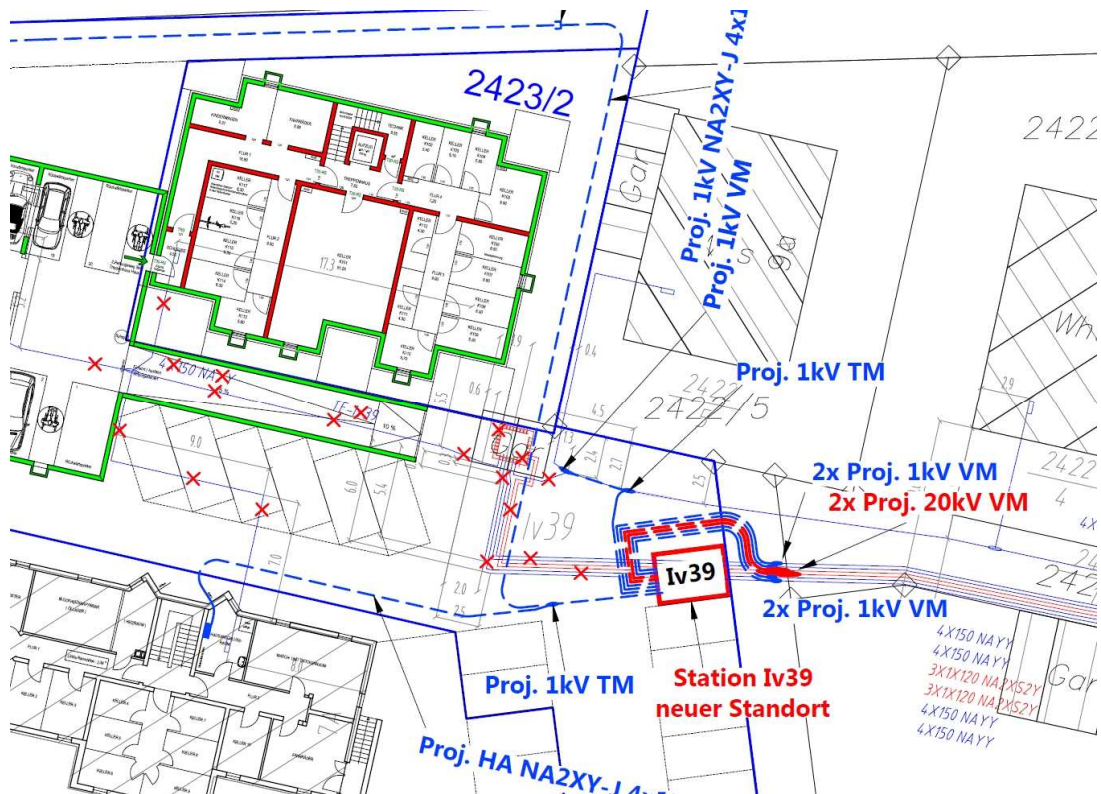
In der obigen Skizze ist der aktuelle Verlauf der Abwasserleitung mit der Pumpstation und dem separaten Regenwasserkanal eingezeichnet.

Die Gesamtkosten für die Verlegung/Erneuerung der Abwasserleitungen liegen bei € 181.285,55 brutto; davon entfällt auf den Regenwasserkanal ein Betrag in Höhe von 44.373,80 Euro.

Die Kosten für diese Verlegung/Erneuerung der Trinkwasserversorgung liegen bei € 73.629,41 brutto bzw. € 61.873,45 netto.

Da der Transformator zur Versorgung des Gebiets genau im Beginn der Tiefgaragenrampe lag musste dieser verlegt werden, ebenso die Stromkabel zur Versorgung der Gebäude „Leinpfad 1,3 und 5“. Das Angebot der MVV lag hier bei € 53.907,00. Nach diversen Gesprächen wurde der neue Trafostandort so geplant, dass das vorhandene 20 kV-Kabel weiterverwendet werden konnte

und nur umverschwenkt werden musste. Auch wurde der gleiche Graben von Wasser und Abwasser genutzt. Die entstandenen Kosten liegen hier bei € 38.158,14.



Auch wenn die Gesamtmaßnahmen ein nicht unerhebliches Volumen darstellen, waren sie nach Auffassung der Verwaltung unvermeidbar und wären kurzfristig ohnehin auf die Gemeinde zugekommen. Dadurch, dass die Maßnahme aber auf einem teilentkernten Grundstück durchgeführt wurde und auch Synergien genutzt werden konnten, wären deutlich mehr Kosten entstanden. Da der Maßnahme wie bereits ausgeführt keine Planung zugrunde lag und aufgrund des Termindrucks (Bauverpflichtung Käufer), erfolgte die Vergabe dieser Leistungen auf der Grundlage der Jahresausschreibung. Die hierfür zugrunde liegenden Angebotspreise resultieren noch auf der Ausschreibung Stand 2012 (auf der Basis der Standardleistungsbücher für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (Z) gemäß Empfehlung der GPA).

Bei den durchgeführten Arbeiten an den Abwasserleitungen bzw. an der Trinkwasserleitung handelt es sich um Investitionen, da durch die getätigten Baumaßnahmen neues Sachvermögen geschaffen wurde.

Die angefallenen Ausgaben sind daher im Vermögenshaushalt der Gemeinde bzw. im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung zu verbuchen.

Die Arbeiten wurden im Zeitraum Juni bis September 2015 durchgeführt, im Dezember 2015 in Rechnung gestellt und erst Ende Januar 2016 zur Auszahlung freigegeben.

Da es sich um kostenrechnende Einrichtungen handelt, sind die Ausgaben im Jahr 2015 zu verbuchen. Da keine Planansätze für diese Maßnahmen vorgesehen waren, handelt es sich um außerplanmäßigen Ausgaben.

Nach § 84 GemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt (Erlass einer Nachtragssatzung).

Es bestand eine vertragliche Verpflichtung die genannten Maßnahmen durchzuführen; die Ausgaben konnten über eine Entnahme aus der Allg. Rücklage bzw. aus der Nichtumsetzung sonstiger im Plan veranschlagter Maßnahmen finanziert werden.

Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3.2 in Verbindung mit § 2 der aktuellen Hauptsatzung ist der Gemeinderat für die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ab 10.000 Euro im Einzelfall zuständig.

Da zum Zeitpunkt der Abwassergebührekalkulation für 2016 die o.g. außerplanmäßigen Ausgaben nicht bekannt waren, wurden diese Ausgaben in der

Kalkulation der Verwaltung - in Form der Höhe der kalkulatorischen Kosten aus diesen Maßnahmen - nicht berücksichtigt und können erstmals in der Kalkulation für 2017 eingerechnet werden.

Die dadurch eventuell entstehende Unterdeckung im Jahr 2016 kann/wird im Rahmen der Nachkalkulation innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden.

Die Verlegung der Trafostation war eine ebenfalls eine vertragliche Verpflichtung aus dem Kaufvertrag heraus. Die Kosten für diese Maßnahme werden daher als Absetzung vom Kaufpreis dargestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgte ebenfalls im Januar 2016; da es sich nicht um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, ist die Absetzung im Vermögenshaushalt für 2016 abzubilden.

Insofern muss im vorliegenden Planentwurf der Einnahmeansatz bei der Fipo 2.8810.340000-001 „Verkauf/Erwerb von Gemeindewohnhäusern/-grundstücken in Höhe von 306.000 Euro um die o.g. Ausgaben für die Verlegung der Trafostation (rd. 38.000 Euro) reduziert werden.

Der Sachverhalt wurde am 04. Februar im Technischen Ausschuss vorberaten, es erging eine einstimmige Empfehlung, den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Es ergeht daher der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

Den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Umbaus und Sanierungsarbeiten bezüglich versorgungstechnischer Anlagen im Bereich der Uferstraße/Am Leinpfad wird wie im Sachverhalt dargestellt zugestimmt.

Der Einnahmeansatz bei der Fipo 2.8810.340000-001 „Verkauf/Erwerb von Gemeindewohnhäusern/-grundstücken in Höhe von 306.000 Euro wird um die um die Ausgaben für die Verlegung der Trafostation (rd. 38.000 Euro) reduziert.

Oe/Th/He